

**Seminar des Industrieverbandes  
Steine und Erden Baden-Württemberg e. V.  
am 24. Februar 2010 in Ostfildern**

**Gemeinschaftsunternehmen  
in der Sand-, Kies- und Schotterindustrie**

**Voraussetzungen der Gründung eines  
konzentrativen Gemeinschaftsunternehmens**

**Referent:**

**Rechtsanwalt Dr. habil. Ralf Müller-Feldhammer LL.M.**

# Einzelne Programmpunkte

- 1.1 Beispielfälle eines konzentrativen/ nicht konzentrativen Gemeinschaftsunternehmens [GU]
- 1.2 Vorteile des GU gegenüber dem Mittelstandskartell
- 1.3 Kartellrechtliche Kriterien des Gemeinschaftsunternehmens
  - Zusammenschluss- / Fusionskontrolle
  - Kartellverbot
- 1.4 Praktische Auswirkungen

# Einzelne Programmpunkte

2. Konkrete vertragliche Ausgestaltung des  
Gemeinschaftsunternehmens
  - 2.1 Kriterien der Rechtsformwahl / steuerliche Aspekte
  - 2.2 Besonderheiten des KG- / GmbH-Vertrages
  - 2.3 Verpachtung der Werke an das  
Gemeinschaftsunternehmen
3. Zusammenfassung

-- -- --

# 1.1. Beispielsfall eines konzentrativen GU aus der Steine- und Erden Branche

## Schotter- und Kies – Union GmbH & Co. KG [SKU]

1. Gründung eines eigenständigen Unternehmens in der Rechtsform der GmbH & Co. KG durch zwei Schotter und einen Kies – Produzenten.
2. Langfristige Übertragung der Schotter/ Kies Werke der Gründer in dem Marktraum der **SKU** durch Verpachtung auf das gegründete Unternehmen – dadurch: erweiterte Rationalisierungsmöglichkeiten.

# 1.1. Beispielsfall eines konzentrativen GU aus der Steine- und Erden Branche

3. Mutterunternehmen halten in dem Absatzgebiet und angrenzenden Gebieten nur minderheitsbeteiligungen an **SKU** fremden Werken.
4. Produktion und Vertrieb von mineralischen Rohstoffen einschließlich des gesamten operativen Geschäfts geht auf die **SKU** über.
5. Gesellschafter der **SKU** sind im Bereich mineralische Rohstoffe Verpächter der Werke und Gesellschafter in der **SKU** => Einnahme von Pachtzins und Gewinnanteilen: Ergebnisse fallen im GU an.
6. Verlust der eigenen "Flagge": Im Markt nur Auftritt der **SKU**.



# 1.1. Beispielsfall eines nicht - konzentrativen [kooperativen] GU

- **Beteiligte gründen eine reine Vertriebs- oder eine reine Produktionsgesellschaft [z. B: gemeinsames Schotterwerk] => kein Vollunternehmen.**
- **Gemeinsame Gesellschaft ist von dem Willen der Gründer abhängig [z. B. durch Weisungsrechte in einer GmbH] => kein autonomes Agieren des GU am Markt.**
- **Zwei oder mehr Gründungsunternehmen sind noch im sachlichen und räumlichen Markt des GU tätig => GU und Gründerunternehmen stehen in Konkurrenz => Anwendung des Kartellverbots.**
- **Keine lange Dauer [weniger als 10 Jahre] des GU => Gründer bleiben potentielle Wettbewerber.**

## 1.2. Vorteile des GU gegenüber dem Mittelstandskartell

- Auf konzentratives GU mit Auslandsbezug ist nicht europäisches Kartellrecht (Artt. 81, 82 EGV) anzuwenden  
=> Kernbeschränkungen sind zulässig.
- Keine Begrenzung des GU auf einen Marktanteil von max. 15 %.
- erweiterte Rationalisierungsmöglichkeiten innerhalb des GU z. B. durch
  - [partielle] Werksstilllegungen
  - gemeinsame Rohstoffsicherung

## 1.2. Vorteile des GU gegenüber dem Mittelstandskartell

- **Konzentration der Herstellung auf bestimmte Standorte + Spezialisierung**
- **Fuhrpark- und Maschinendisposition**
- **gemeinsamer Betrieb von Bahnverladeeinrichtungen.**
- **verbesserte Möglichkeiten Marktpolitik und Marktberuhigung zu betreiben durch einheitliche Leitung**
- **auch Großunternehmen und Konzerne können Mitglied eines GU werden [evtl. Fusionskontrollverfahren]**

### 3. Zusammenfassung

Aufgrund seiner erweiterten Rationalisierungsmöglichkeiten gegenüber dem Mittelstandskartell stellt das konzentrierte GU eine echte Alternative, auch im Bereich mineralischer Rohstoffe, dar.

Bei der Gestaltung des Gemeinschaftsunternehmens ist auf eine strikt konzentrierte Ausgestaltung des Gemeinschaftsunternehmens zu achten.

Die Muttergesellschaften müssen aus dem sachlich/räumlich relevanten Markt ausscheiden und alle Funktionen eines Vollunternehmens auf das Gemeinschaftsunternehmen in diesem

**Markt übertragen.** 10-02-24 © Dr. Müller-Feldhammer, Stuttgart